

## B. Capit. Joseph II.

(Art. XXVII.)

## Articulus XXVII.

§. I.

(Der auswärtigen Schuz-Briefe über Mediate Reichs-Glieder nicht zu be-  
stätigen.)

Als auch in Veranlassung deren von Weyland vorgewesenen Königen und Kayseren etlichen auswärtigen von des heiligen Römischen Reichs Jurisdiction eximirten Fürsten und Potentaten, über Immediat- und Mediat-Städte und Stände, vor Alters gegebenen oder von ihnen selbst erworbenen und angenommenen, oder sonst usurpirten Schuz- und Schirm-Briefen, indem sie sich jeweilen deren auch wider ihre eigene Landes-Obrigkeit in Civil- und Justiz-Sachen, des heiligen Reichs Satzungen zuwider, bedienet, nicht geringe Weiterungen und Zerstörungen gemeinen Land-Friedens entstanden, dadurch dann des heiligen Reichs Jurisdiction, Authoritaet und Hoheit merklich geschwächet, dieselbe auch mit Entziehung an-

## N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XXVII.)

## Articulus XXVII.]

§. I.

(Auswärtige Schuzbriefe.)

Als auch in Veranlassung der von weiland vorgewesenen römischen Königen und Kaysern etlichen auswärtigen von des heiligen Römischen Reichs Jurisdiction eximirten Fürsten und Potentaten über Immediat- und Mediat-Städte und Stände, vor Alters gegebenen oder von ihnen selbst erworbenen und angenommenen oder sonst usurpirten Schuz- und Schirmbriefen, indem sie sich deren jeweil auch wider ihre eigene Landes-Obrigkeit in Civil- und Justizsachen des heiligen Reichs Satzungen zuwider bedienet, nicht geringe Weiterung und Zerstörungen gemeinen Landfriedens entstanden, dadurch dann des heiligen Reichs Jurisdiction, Authorität und Hoheit merklich geschwächet, dieselbe auch mit Entziehung an-

Bb 3

## Project der perpetuällichen B. Capit.

sen werden, bey welchem allem Er Churfürsten, Fürsten und Stände, imgleichen die freye Reichs-Ritterschaft, sammt deren allerseits Landen, Leuten und Unterthanen, nach Vermögen schützen, manutemiren und handhaben, und darwider in keinerley Weise beschweren lassen will.

## Articulus XXVII.

§. I.

Als auch in Veranlassung deren von weiland denen vorgewesenen Römischen Königen und Kaysern, etlichen auswärtigen von des heiligen Römischen Reichs Jurisdiction eximirten Fürsten und Potentaten über immediat- und mediat-Städte und Stände vor Alters gegebenen oder von Ihnen selbst erworbenen und angenommenen oder sonst usurpirten Schuz- und Schirm-Brief, indeme sie sich deren jeweilen auch wider ihre eigene Lands-Obrigkeit in Civil- und Justiz-Sachen, des heiligen Reichs-Satzungen zuwider, bedienet, nicht geringe Weiterungen und Zerstörungen gemeinen Land-Friedens entstanden, dadurch dann des heiligen Reichs Jurisdiction, Authoritaet und Hoheit, merklich geschwächet, dieselbe auch mit Entziehung ansehnlicher Glieder gar intervertirt worden; Als soll und will Er zur Abwendung oberstandener gefähr-



## B. Capit. Joseph II.

(Art. XXVII.)

sehnlicher Glieder gar intervertiret worden; Als sollen und wollen Wir zu Abwendung obverstandener gefährlicher und der gemeinen Tranquillität des heiligen Römischen Reichs schädlicher Zergliederung und Mißverstand dergleichen Protection und Schirmbriefe über mittelbare Städte und Landschaften, denen Gewalten, und Potentaten, so des heiligen Reichs Zwang und Jurisdiction, wie gemeldet, nicht unterworfen, nicht allein nicht ertheilen, noch solche zu suchen und anzunehmen, gestatten, noch auch die, so von vorigen Römischen Kayseren, in etwa anderwärts der Sachen und Zeiten Zustand und Consideration, ertheilet, und von Mediat-Ständen aufgenommen worden, durch Rescripta, oder auf andere Weise confirmiren.

§. II.

(Sondern abzuthun, oder wenigstens einzuschränken.)

Sondern vielmehr darob und daran seyn, damit vermittelst Unserer Interposition oder durch andere erlaubte Mittel und Wege, obermeldte von vorigen Kayseren allbereits gegebene, oder durch angenommene Protectoria aufgefündet und abgethan, oder wenigstens in die Schranken ihrer ersten Kayserlichen und Königl-

## N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XXVII.)

sehnlicher Glieder gar intervertiret worden, als sollen und wollen Wir zu Abwendung obverstandener gefährlicher und der gemeinen Tranquillität des heiligen römischen Reichs schädlicher Zergliederung und Mißverstand dergleichen Protections- und Schirmbriefe über mittelbare Städte und Landschaften den Gewalten und Potentaten, so des heiligen Reichs Zwang und Jurisdiction, wie gemeldet, nicht unterworfen, nicht allein nicht ertheilen, noch solche zu suchen und anzunehmen gestatten, noch auch die, so von vorigen römischen Kaisern in etwa anderwärts der Sachen und Zeiten Zustande und Consideration ertheilet, und von Mediat-Ständen aufgenommen worden, durch Rescripte oder auf andere Weise confirmiren;

§. 2.

(Zu entkräften oder zu beschränken.)

Sondern vielmehr darob und daran seyn, damit vermittelst Unserer Interposition oder durch andere erlaubte Mittel und Wege, obermelte von vorigen Kaisern allbereits gegebene, oder auch angenommene Protectoria aufgefündet und abgethan, oder wenigstens in die Schranken ihrer ersten kaiserlichen und königl-

## Project der perpetuirlichen B. Capit.

gefährlicher und gemeiner Tranquillität des heiligen römischen Reichs schädlicher Zergliederung und Mißverstände, dergleichen Protection und Schirmbrief über mittelbare Stad- und Landschaften, denen Gewalten und Potentaten, so des heiligen Reichs Zwang und Jurisdiction, wie gemeldet, nicht unterworfen, nicht allein nicht ertheilen, noch solche zu suchen und anzunehmen gestatten, noch auch die, so von vorigen Römischen Kaysern in etwa anderwärts der Sachen und Zeiten Zustand und Consideration ertheilet, und von mediat-Ständen aufgenommen worden, durch Rescripta, oder auf andere Weise, confirmiren,

§. 2. sondern vielmehr darob und daran seyn, damit vermittelst seiner Interposition, oder durch andere erlaubte Mittel und Weg, oberwehnte von vorigen Kaysern oblaute gegebene oder angenommene Protectoria aufgefündet und abgethan, oder wenigstens in die Schranken ihrer ersten Kayserlichen und Königlischen Concessionen, wo die vorhanden, ohne einige fernere deren Extension und Ausdehnung reducirt,

§. 3. also männiglich forthin in seinem und des heiligen Römischen Reichs alleinigen Schutz und



## B. Capit. Joseph II.

(Art. XXVII.)

niglichen Concessionen, wo die vorhanden, ohne einige fernere deren Extension und Ausdehnung reduciret.

§. III.

(Kaiserlicher allgemeiner und alleiniger Schutz.)

Also männiglich forthin nach angetretener Unserer Kayserlichen Regierung, in Unserm und des heiligen Römischen Reichs alleinigen Schutz und Bertheidigung gelassen, und Churfürsten, Fürsten und Ständen des heiligen Römischen Reichs (die unmittelbare Reichs-Ritterschaft mit begriffen) und allerseits angehörige Unterthanen ohne Imploration in- und auswärtigen Anhangs und Assistenz, bey gleichem Schutz und Administration der Justiz, in Religion- und Profan-Sachen, denen Reichs-Satz- und Cammergerichts-Ordnungen, Münster- und Osnabrückischen Friedens-Schluss, und darauf gegründeten Executions-Edict, arctiori modo exequendi, und Nürnbergischen Executions-Recess, wie auch nächstvorigen Reichs-Abschied gemäß, erhalten.

§. IV.

## R. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XXVII.)

lichen Conzessionen, wo die vorhanden, ohne einige fernere deren Extension und Ausdehnung reduciret.

§. 3.

(Kaiserlicher allgemeiner alleiniger Schutz.)

Also männiglich forthin in Unserm und des heiligen römischen Reichs alleinigen Schutz und Bertheidigung gelassen, und Churfürsten, Fürsten und Stände des heiligen römischen Reichs (die unmittelbare Reichsritterschaft mit begriffen) und allerseits angehörige Unterthanen ohne Imploration in- und auswärtigen Anhangs und Assistenz, bei gleichem Schutz und Administration der Justiz, in Religions- und Profansachen, den Reichs-satz- und Kammergerichts-ordnungen, münster- und osnabrückischen Friedensschlusse, und darauf gegründeten Exekutionse-dict, arctiori modo exequendi, und nürnbergischen Exekutionsrecess, wie auch nächstvorigem Reichs-abschiede gemäß erhalten.

§. 4.

## Project der perpetuirlichen B. Capit.

und Bertheidigung gelassen, und Churfürsten, Fürsten und Ständen des heiligen Reichs Ritterschaft, und allerseits angehörigen Unterthanen ohne Imploration, in- und auswärtigen Anhangs und Assistenz, bey gleichem Schutz und Administration der Justiz in Religion- und Profan-Sachen, denen Reichs-Satz- und Cammer-Gerichts-Ordnung, Münster- und Osnabrückischen Friedens-Schlusses, und darauf gegründeten Executions-Edict, arctiori modo exequendi, und Nürnbergischen Executions-Recess, wie auch nächstvorigen Reichs-Abschied gemäß erhalten,

§. 4. Die hierwider eine Zeit-hero verübte Mißbräuche, da zum öftern die Rechtfertigungen von ihren ordentlichen Richtern des Reichs ab- und nach Holland, Brabant, und andere ausländische Potentaten gezogen worden, und zwar insonderheit die unter denselben aus der angemasten Brabandischen güldenen Bull, zu unterschiedlicher Churfürsten, Fürsten und Ständen mercklichen Nachtheil herrührende Evocations-Processse gänzlich aufgehbt, wie auch das Anno 1594 bey damaligen Reichstag verglichenen Gutachten vollzogen, und denen durch gedachte Brabandische Bull gravirten Ständen, auf



## B. Capit. Joseph II.

(Art. XXVII.)

§. IV.

(Verbottne Evocationes außer Reichs.)

Die hierwider eine Zeithero verübte Mißbräuche, da zum öftern die Rechtfertigungen von ihren ordentlichen Richtern des Reichs ab und an andere ausländische Potentaten gezogen worden, abgestellt, insonderheit aber die aus der angemasten Brabandischen guldenen Bulle zu unterschiedlicher Churfürsten, Fürsten und Ständen merklichem Nachtheile herrührende Evocations-Processe gänzlich aufgehoben, wie auch das Ao. 1594 bey damaligem Reichs-Tage verglichene Gutachten vollzogen, und denen durch gedachte Brabandische Bulle gravirten Ständen, auf erfordernten Nothfall, durch das Jus Retorsionis kräftige Hülfe geleistet werde.

## N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XXVII.)

§. 4.

(Vorladung außer Reich.)

Die hierwider eine Zeithero verübten Mißbräuche, da zum öftern die Rechtfertigungen von ihren ordentlichen Richtern des Reichs ab und an andere ausländische Potentaten gezogen worden, abgestellt, insonderheit aber die aus der angemasten Brabantischen goldenen Bulle, zu unterschiedlichern Kurfürsten, Fürsten und Stände merklichem Nachtheile herrührenden Evocations-Processe gänzlich aufgehoben, wie auch das Anno 1594 bei damaligem Reichstage verglichene Gutachten vollzogen, und den durch gedachte Brabantische Bulle gravirten Ständen auf erfordernten Nothfall, durch das Jus Retorsionis kräftige Hülfe geleistet werde.

## Project der perpetuirlichen B. Capit.

auf erfordernten Nothfall durch das Jus Retorsionis kräftige Hülfe geleistet werde: Sodann die Sehen vereinigte Reichs-Städte im Elsaß, ausgenommen des Juris Praefecturae Provincialis vermög obbesagten Friedens-Schlusses, dem heiligen Römischen Reich, gleichwie andere Immediat-Stände, einverleibt bleiben.